

Merkblatt Besoldungen ab 1. Januar 2024

Besoldungsverordnung 188.211 vom 13. Dezember 2001 (Stand 1. Dezember 2018) / Kant. RB 177.22

Sozialabzüge	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber
Alters-/Hinterlassenenvers.	AHV 4.350 %	4.350 %
Invalidenversicherung	IV 0.70 %	0.70 %
Erwerbsers.ord./Muttersch.	EO 0.250 %	0.250 %
	AHV/IV/EO 5.300 %	5.300 %
Familienausgleichskasse	FAK 0.00 %	1.50 %
	> Nicht oder auf Wunsch AHV-pflichtig: Geringfügiges Entgelt bis max. 2'300.00/Jahr > AHV-Altersfreigrenze (nicht pflichtiger AHV Lohn) CHF 1'400/Monat oder CHF 16'800/Jahr und Arbeitgeber	
Arbeitslosenversicherung	ALV 1 bis CHF 148'200 1.10 %	1.10 %
	ALV 2 ab CHF 148'201 0.00 %	0.00 %
Berufliche Vorsorge (BVG)	Pensionskassenprämie ca. 1/3	ca. 2/3
	> Prämie fix nach gemeldetem Jahreslohn (<i>immer Jahreslohn melden auch bei Veränderungen</i>) > AXA Stiftung Berufliche Vorsorge Winterthur > www.AXA.ch	
Unfallversicherung (UVG)	BU (Berufsunfall) 0.00 %	100.00 %
	> Obligatorisch für alle Arbeitnehmenden in der Schweiz	
	NBU (Nichtberufsunfall) 50.00 %	mind. 50 %
	> Ab 8 Arbeitsstunden pro Woche, bis max. CHF 148'200	
	> Beginn: ab erstem Arbeitsweg Ende: 31 Tage nach Beendigung	
	>> Information an Mitarbeiter/Innen!	
Freiwillige Versicherungen	<u>UVGZ (Unfallversicherung in Ergänzung):</u> Deckt Lohn über CHF 148'200 + zusätzliche Leistungen z.B. private Abteilung >> Prämie meist voll zu Lasten Arbeitgeber <u>KTG (Krankentaggeldversicherung):</u> Deckt das finanzielle Risiko bei Krankheit eines Mitarbeiters (Lohnanspruch bis 720 Tage) > Wartefrist 30, 60 oder 90 Tage >> Prämie: Arbeitgeber muss mindestens 50% übernehmen	

Sozialzulagen	Gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen	
Familienzulagen (FamZ)	> Vollzug über die Familienausgleichskasse (FAK) Thurgau >> SVZ	
	> Auszahlung nur aufgrund Verfügung	
	> Ganze Zulage, vorausgesetzt der Lohn ist grösser als CHF 7'350 pro Jahr	
	> Beginnt oder endet die Anstellung im Laufe des Monats wird pro Tag ausbezahlt	
	Kinderzulage	CHF 200/Monat bzw. CHF 2'400/Jahr CHF 6.65/Tag
	Ausbildungszulage	CHF 280/Monat bzw. CHF 3'360/Jahr CHF 9.35/Tag
	Kantonale (zusätzliche) Familienzulage	
	> Voraussetzung ist der Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen	
	> Die Zulage richtet sich pro Familie (nicht pro Kind)	
	> Die Zulage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad	
> Alleinerziehende ab 20% Pensum erhalten 100%		
> Deckelung pro Arbeitgeber bei 100% (über mehrere Arbeitgeber mehr als 100%)		
> Über mehrere Arbeitgeber mehr als 100% möglich		
> Beginnt oder endet die Anstellung im Laufe des Monats wird pro Tag ausbezahlt		
Familienzulage	CHF 225/Monat bzw. CHF 2'700/ Jahr CHF 7.50/Tag	

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall	Unbefristete Anstellung:	max. 2 Jahre Lohnfortzahlung
	Lohnanspruch:	im 1. Jahr 100%, im 2. Jahr 80%
	Rentenalter bis 70. Altersjahr:	180 Tage
	Nach dem 70. Altersjahr:	30 Tage
	Befristete Anstellung:	reduzierte Lohnfortzahlung gemäss Anstellungsdauer
	Pensionskassenprämien:	ab 7. bis 24. Monat Dienstaussetzung von der Pensionskasse getragen
>> BVO 188.211 § 44 und 45 beachten		

Schwanger- und Mutterschaftsurlaub	> Anspruchsberechtigung analog Bund
	Leistungen:
	> 16 Wochen bezahlter Urlaub, sofern das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft während mindestens 6 Monate weiter geführt wird > 8 Wochen bezahlter Urlaub, sofern das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Niederkunft endet

Ferien- und Feiertagsanspruch pro Kalenderjahr	27 Arbeitstage	bis 20. Altersjahr
	23 Arbeitstage	21. - 49. Altersjahr
	27 Arbeitstage	ab 50. Altersjahr
	> Kürzung des Ferienanspruchs siehe § 40 Besoldungsverordnung 188.211	
	Feiertage (Ø 2011 - 30) 9.6 (gerundet > genau 9.571 Tage)	

Stundenteiler	Normalarbeitszeit	Stunden	
	pro Tag	8.4	
	pro Woche (5 Tage)	42.0	
	pro Jahr (52 Wochen)	2184.0	
		23 Tage Ferien	27 Tage Ferien
	Jahresarbeitszeit	2184.0	2184.0
	Ferien in Stunden	193.2	226.8
	Feiertage in Stunden	80.4	80.4
	Soll-Stunden netto	1910	1877
	> <i>Stundenlohn</i> berechnung: siehe Merkblatt "Stundenlohn"		

Katechetik	- Eine Jahresstunde beträgt 4.5 % des Jahreslohns
	- Eine Parallellektion beträgt 4 % des Jahreslohns
	- Reduktion bei fehlendem Fachausweis beträgt - 15 %

Dienstaltersgeschenk	10., 15., 20., 30., 35., 40., 45., 50. Dienstjahre	1/24 der Jahresgrundbesoldung* (halbe Monatsgrundbesoldung*)
	25. Dienstjahr	1/12 der Jahresgrundbesoldung* (ganze Monatsgrundbesoldung*)
	> *Jahres- oder Monatsgrundbesoldung = inklusive 13. Monatslohn	
	> Umwandlung in Ferien: § 30 Besoldungsverordnung 188.211	